

BaloiseCombi Boot

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2020

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Wir machen Ihre Fahrt sicherer. Zum Beispiel mit

- Telefon 00800 24 800 800
im Not- oder Schadenfall rund um die Uhr für Sie da
 - Neuwertversicherung
Neupreisersatz des Schiffes bei Totalschaden
 - Sicherheitsbaustein Sorglos
für Schutz bei Grobfahrlässigkeit
 - Innenraumversicherung
für Schäden im Schiffsinnen-, Fahrgast- und Laderaum
-

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ **Obligatorische Haftpflicht**

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen oder Personen, die Sie als Halter oder Schiffsführer oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Schiff verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

→ **Kasko**

> **Kollisionskasko**

Schäden durch Havarie/Kollision und Zerkratzen (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko)

> **Teilkasko**

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Schiff, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Bemalen und Bespritzen, Glasbruch, Diebstahl, Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Schiffes.

→ **Zusatzdeckungen**

> **Mitgeführte persönliche Sachen**

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie auf Ihrem Schiff mitführen.

> **Sicherheitsbaustein Sorglos**

– **Grobfahrlässigkeit:** Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Schiffsführer das Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigen Zustand verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder Fahrlektionen erbracht.

– **Kleiderschäden**

– **Schlüsseleratz- und Schlossänderungskosten**

– **Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall**

– **Kostenübernahme für Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall**

> **Innenraum**

Für Schäden im Schiffsinnen-, Fahrgast- und Laderaum. Versichert sind das Mobiliar im Schiffsinnenraum, inklusive Fenster und Rollos, die elektrischen Geräte im Schiffsinnenraum (z.B. Kühlschrank, Boiler, Fernsehgerät), die Gas- sowie die Trink- und Abwasseranlage.

3 Produktinformationen

→ Insassenunfall

Versichert sind die Schiffsbenützer bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bei der Benützung des Schiffes. Geschleppte Wasserskifahrer sind versichert, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde. Den Wasserski gleichgestellt sind geschleppte Wassersportgeräte wie z.B. Wakeboards oder Schleppringe.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Schiffes.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag vereinbarten Orten.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Eine halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter 5 CHF einzufordern.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Schifffahrtsamt informieren.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Schifffahrtsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsschutz erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer wesentlichen Gefahrerhöhung oder -verminderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schaden ein, melden Sie uns diesen bitte umgehend über unseren Chat auf www.baloise.ch, telefonisch unter 00800 24 800 800 (aus dem Ausland: +41 58 285 28 28) oder per E-Mail (kundenservice@baloise.ch).

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Schiffsunfällen Personen verletzt oder getötet werden. Bei den übrigen Schiffsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst, wenn dies nicht möglich ist, die Polizei.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung, aufgrund von z.B. Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien- und Selbstbehaltserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Das Schiff wird im Ausland immatrikuliert	Zeitpunkt der Annulla-tion des Schiffsausweises durch die zuständige Behörde, spätestens jedoch auf das Ende des Versicherungsjahres
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkursoröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personen-daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Schiffswerft, Schifffahrtsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketing-zwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schiedsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
In Gassen 14, Postfach 181
8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

H1

Versicherte Ereignisse

Die aufgrund der Schifffahrtsgesetzgebung möglichen Haftpflichtansprüche.

H2

Versicherte Leistungen

H2.1

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H2.2

Die Deckung ist pro Schadenereignis auf die im Versicherungsvertrag definierte Versicherungssumme begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

H3

Versicherte Personen

Der Halter des Wasserfahrzeuges und die Personen, für die der Halter nach der Schifffahrtsgesetzgebung verantwortlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für

H4

Ausgeschlossene Ansprüche

H4.1

→ aus Sachschäden des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers gegen Personen, für die er verantwortlich ist

H4.2

→ aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter

H4.3

→ aus Sachschäden am Schiff selbst sowie an den damit beförderten, geschleppten oder gestossenen Sachen

H4.4

→ von geschleppten Wasserskifahrern aus Unfällen beim Schleppen, sofern der Versicherungsschutz dafür im Vertrag nicht speziell vereinbart wurde. Den Wasserski gleichgestellt sind geschleppte Wassersportgeräte wie z.B. Wakeboards oder Schleppringe

H5

Ausgeschlossene Verwendungsarten

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Geschädigter aus

H5.1

→ der nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässigen Benutzung des Schiffes, Beibootes, Trailers oder Wasserungswagens

H5.2

→ der Nutzung des Schiffes, Beibootes, Trailers oder Wasserungswagens ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H5.3

→ der entgeltlichen privaten oder gewerbsmässigen Ausmietung an Selbstfahrer (Mietboote) oder der Verwendung als Schulschiff, sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht

H5.4

→ bewilligungspflichtigen privaten oder gewerbsmässigen Personentransporten, sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht

H5.5

→ entgeltlichen Sachentransporten, sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht

H5.6

→ Unfällen, die bei Motorbootrennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht, eintreten

H5.7

→ der Teilnahme bei Segelregatten, sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

H5.8

→ Unfällen, die bei Wildwasserfahrten und beim Überqueren von Wehren eintreten.

H6

Übrige Ausschlüsse

H6.1

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

H6.2

Verursacht derselbe Schiffsführer mehrere Unfälle, die auf Fahren in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand zurückzuführen sind, so besteht für diesen Schiffsführer ab dem 2. Unfall kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahren in angetrunkenem Zustand gilt eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft oder eine Alkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Schiff

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Kollisionskaskoversicherung (Havarie)

KK1

Versicherte Leistungen

Schäden am versicherten Objekt zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes infolge von (abschliessende Aufzählung):

KK1.1

→ Kollision/Havarie (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)

KK1.2

→ Zerkratzen des Schiffes

KK1.3

→ Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken, Vollschiagen.

Teilkaskoversicherung

TK1

Versicherte Ereignisse

Schäden am versicherten Objekt zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK1.1

→ Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Piraterie, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Diebstahl des nicht sachgemäss gesicherten Schiffes, Beibootes, Trailers oder Wasserungswagens, Steckenlassen des Zündschlüssels und dergleichen)

TK1.2

→ Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK1.3

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Stein- schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (=75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK1.4

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen

TK1.5

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Anbauteilen oder Ziervorrichtungen, Bemalen oder Bespritzen der Lackierung mit Farbe oder anderen Stoffen, Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank sowie Zerstechen der Reifen des Trailers oder Wasserungswagens

TK1.6

→ Hilfeleistungen für Verunfallte

TK1.7

→ Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des versicherten Schiffes als Folge von

- > Erdbeben: Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt
- > Vulkanische Eruptionen: Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lavafluss

Ereignisdefinition: Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

K1

Versichertes Objekt und versicherte Personen

K1.1

Versichert sind das im Versicherungsvertrag bezeichnete Schiff einschliesslich fest montiertem Zubehör, Aussenbordmotor, Segeln inklusive Takelage, Blache, sowie das Beiboot, sofern dafür kein eigener Schiffsausweis erforderlich ist.

K1.2

Loses Zubehör

Versichert sind, sofern im Versicherungsvertrag erwähnt, die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände zum Neuwert. Die Leistungen sind auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe begrenzt.

K1.3

Versichert sind, sofern im Versicherungsvertrag erwähnt,

- Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock oder Kran
- Steg oder Boje samt Geschirr

Die Leistungen sind auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe begrenzt.

K1.4

Der ermächtigte Schiffsführer ist mitversicherte Person.

K2

Versicherte Leistungen

K2.1

Reparatur

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Schiffes und das Abschleppen in eine nahe gelegene geeignete Reparaturwerkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter und Zustand des Schiffes festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Experten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Vorbehalten bleibt K4.2.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen. Vorbehalten bleibt K4.2.

K2.2

Begriff des Totalschadens

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K2.4), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn die gestohlenen Sachen nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden werden. Bei Hagelschäden kann die Basler auf die Reparatur bestehen.

K2.3

Entschädigung bei Totalschäden

Bei Versicherung des Zeitwertzusatzes, wird während den ersten 2 Betriebsjahren, bei Versicherung des Neuwertes während den ersten 7 Betriebsjahren der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Danach wird über den Zeitwert hinaus eine Zusatzentschädigung gemäss K2.5 bezahlt. Der Wert des unreparierten Schiffes (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K2.4

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert des Schiffes entspricht dem zu realisierenden Betrag, den ein Halter/Eigentümer bei der Veräusserung seines Schiffes, einschliesslich dem festmontierten Zubehör, am Bewertungstag unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussender Faktoren ohne zusätzliche Investitionen auf dem freien Markt realisieren könnte. Der Zeitwert ermittelt ein Schiffssachverständiger. Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Schiffen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K2.5

Berechnung der Zeitwertzusatz- und der Neuwertentschädigung

Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes oder des Neuwertes beträgt die Entschädigung in % des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung):

Betriebsjahr	Zeitwertzusatz- entschädigung	Neuwert- entschädigung
1.	100%	100%
2.	100%	100%
3.–7.	Zeitwert + 20%	100%
8.–14.	Zeitwert + 10%	Zeitwert + 15%
ab 15.	Zeitwert + 5%	Zeitwert + 10%

Wenn kein Katalogpreis vorhanden ist, gilt der von einem Schiffssachverständigen durch eine Expertise erhobene Preis als Katalogpreis. Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, so wird maximal der Zeitwert (K2.4) entschädigt.

K2.6

Zusätzliche Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Bergung eines gesunkenen Schiffes bis zum Betrage der Leistungen im Totalschaden, sofern die Gesellschaft die Entschädigung für Totalschaden bezahlt hat und das Schiff an einer Stelle liegt, wo die zuständige Behörde dessen Entfernung verlangt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

K3.1

Schäden am Schiff anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H5 – H5.8 ausgeschlossenen Verwendungsart. H6.1 und H6.2 gelten sinngemäss

auch für Schäden am Schiff. H6.2 gilt jedoch in der Kaskoversicherung nur für den Versicherungsnehmer. Sobald ein nach H6.2 nicht versicherter Unfall durch einen anderen Schiffsführer verursacht wird, erbringt die Basler dem Versicherungsnehmer gegenüber die vollen Leistungen, ist aber in Abweichung von K1.4 berechtigt, diese vom schadenverursachenden Schiffsführer zurückzufordern

K3.2

Auf dem Schiff mitgeführte persönliche Sachen

K3.3

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Schiffes, Kosten für Liegetage, Überwinterung usw.

K3.4

Abnutzung und Betriebsschäden

K3.5

Schäden infolge von Ölmangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser bei versichertem Diebstahl), Sengschäden, Schäden an den Reifen des Trailers oder Wasserungswagens, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses, sowie Verschwellen bei Holzbooten

K3.6

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Schiffes sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K3.7

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz

K3.8

Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen, sofern diese Schäden nicht auf einen Unfall des Trailers oder Wasserungswagens, höhere Gewalt oder Diebstahl zurückzuführen sind

K3.9

Diebstahl des nicht sachgemäss gesicherten Schiffes, Beibootes, Trailers oder Wasserungswagens, sowie Diebstahl der übrigen versicherten Sachen, sofern diese nicht unter Verschluss oder im zugedeckten und verzurrten Schiff aufbewahrt oder nicht in üblicher Weise am Schiff befestigt sind

K3.10

Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption

K3.11

Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie.

Leistungsbeschränkungen

K4.1

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Schiffes durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K4.2

Verzicht auf die Durchführung der Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparatur nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Schiffssachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K4.3

Anrechnung früherer Entschädigungen: Geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

K4.4

Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung noch einer Mobilitäts-garantie oder einer anderen Versicherungsleistung sind.

K4.5

Loses Zubehör ist nur versichert, wenn es sich auf dem Schiff oder auf dem Steg/Steiger befindet, und wenn an diesem ein Schaden entstanden ist.

Obliegenheiten

K5.1

Bei Diebstahl oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

K5.2

Stillliegen und Transporte

- Das Schiff und die übrigen versicherten Sachen sind je nach Still- liegeplatz (Bootshaus, Trockenliegeplatz, öffentlicher oder privater Parkplatz, Wasser) entsprechend den örtlichen Verhältnissen ord- nungsgemäss festzumachen und zu sichern, unter Berücksichtigung variabler Pegelstände und massgebender gesetzlicher und behördli- cher Vorschriften und Weisungen.
- Bei Transporten müssen das Schiff und die übrigen versicherten Sachen sachgemäss verladen und befestigt, gesichert oder verpackt werden.
- Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt der Ver- sicherungsschutz, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweise, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetre- ten wäre.

Zusatzdeckungen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Z1

Mitgeführte persönliche Sachen

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Die Leistungen je Schadenfall sind auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe begrenzt. Für CDs, DVDs, audio- und audiovisuelle Abspielgeräte wer- den höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Diebstahl ist versichert, wenn die persönlichen Sachen mit oder aus dem verschlossenen Schiff, oder aus abgeschlossenen und fest mon- tierten, gesicherten Behältnissen entwendet wurden.

Z2

Sicherheitsbaustein Sorglos

Z2.1

Grobfahrlässigkeit

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und die Aus- schlüsse gemäss TK1.1 und IR6 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

Z2.2

Kleiderschäden

Versichert sind

- Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Ereignis getragenen und beschädigten Kleider der Schiffspassagiere
- Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich anlässlich eines versicherten Ereignisses um die Bergung oder den Transport von verletzten Schiffspassagiere bemüht haben. Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum 1000 CHF pro versichertem Ereignis und Person. Pro versichertem Ereignis sind die Leistungen auf 5000 CHF begrenzt.

Z2.3

Schlüsseleratz- und Schlossänderungskosten

Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Schiffsschlüssel. Die Leistungen sind pro Ereignis auf 5000 CHF begrenzt.

Z2.4

Psychologische Betreuung

- Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.
- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und Belegen nachzuweisen.
 - Die Leistungen sind pro Ereignis auf 1500 CHF begrenzt.
 - Versichert sind der Schiffsführer und die Insassen des verunfallten Schiffes.

Z2.5

Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

- Kosten für absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem schweren Schiffsunfall.
- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und Belegen nachzuweisen.
 - Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf 500 CHF begrenzt.
 - Versichert ist der Schiffsführer des verunfallten Schiffes.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Z3.1

Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reise- checks, Urkunden und Schmucksachen

Z3.2

Die Ausschlüsse K3.1 – K3.11 sind ebenfalls anwendbar

Z3.3

Verlieren oder Überbordgehen versicherter Sachen, es sei denn im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Schiff

Z3.4

Sicherheitsbaustein Sorglos

Der Verzicht auf das Rückgriffs- oder Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Versicherte den Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder Fahrlektionen erbracht.

Innenraum

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

IR1

Schäden infolge plötzlicher Zerstörung oder Beschädigung durch Fremdwirkung an (abschliessende Aufzählung):

IR1.1

→ allen Bauteilen im Innen- oder Fahrgastraum sowie im Laderaum.

IR1.2

→ am Mobiliar im Wohn- oder Fahrgastraum, inklusive an Fenstern und Rollos; an elektrischen Geräten im Wohn- oder Fahrgastraum (z. B. am Kühlschrank, Boiler oder Fernsehgerät), an der Gas- sowie der Trink- und Abwasseranlage.

IR2

Versicherte Leistungen

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag. Die Leistungen werden nur erbracht, sofern die Reparatur vorgenommen wird. Versichert sind max. 2 Schäden pro Kalenderjahr. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

IR3

Ersatzanspruch

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

IR4

Reparatur

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter und Zustand des Schiffes festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

IR5

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

IR6

Leistungskürzungen

Die Basler kann ihre Leistungen kürzen oder gar verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig, bzw. vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für

IR7.1

Verschmutzungen, die sich durch handelsübliche Reinigung dauerhaft entfernen lassen

IR7.2

Schäden im Motorraum

IR7.3

Schäden, die über die Feuer- oder Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

IR7.4

Schäden am Schiff anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H5 – H5.8 ausgeschlossenen Verwendungsart

IR7.5

Die Ausschlüsse H6 – H6.2 sowie K3.2 – K3.11 sind ebenfalls anwendbar.

Insassenunfall

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

U1

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind die Benutzer des im Versicherungsvertrag bezeichneten Schiffes bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der sich bei der Benützung des Schiffes, beim Besteigen oder Verlassen, beim Hantieren am Schiff, bei Hilfeleistungen unterwegs, beim Ein- und Auswassern sowie beim Gebrauch des Beibootes, Trailers oder Wasserungswagens, und der Bojen ereignet hat.

Geschleppte Wasserskifahrer sind versichert, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde. Den Wasserski gleichgestellt sind geschleppte Wassersportgeräte wie z.B. Wakeboards oder Schleppringe.

Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

U2

Versicherte Leistungen

U2.1

Todesfallkapital

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod als Unfallfolge innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U2.2

Integritätskapital

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des ATSG bemessen.

U2.3

Taggeld

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des ATSG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

U2.4

Spitaltaggeld

Spitaltaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Spitaltaggeldes bezahlt.

U2.5

Heilbehandlung

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen.

U2.6

Die Leistungen gemäss U2 – U2.4 sind Summenleistungen, die Leistungen gemäss U2.5 sind Schadenversicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

U3.1

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg sowie Veränderungen der Atomkernstruktur

U3.2

Die Ausschlüsse H5 – H5.8 und H6 – H6.2 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss der Deckung nach H6.2 gilt in der Unfallversicherung nur für den unfallverursachenden Schiffsführer. Alle übrigen Insassen bleiben versichert

U3.3

Personen, die als Drachenflieger oder Fallschirmflieger nachgezogen werden.

Leistungsbeschränkungen

U4.1

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U4.2

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

→ zweieinhalb Jahre alt waren: 2500 CHF

→ zwölf Jahre alt waren: 20 000 CHF aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Allgemeines

A1

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt für Schäden auf den schiffbaren Gewässern oder zu Land, die im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich eintreten.

Geltungsbereich A:

→ Europäische Binnengewässer

Geltungsbereich B:

→ Europäische Binnengewässer

→ Gewässer der Ostsee inkl. Kattegat und Skagerrak

→ Nordsee, Englischer Kanal, Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 60° Nord einschliesslich Bergen, 20° West, 25° Nord

→ Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Fahrten in Küstengewässern innerhalb eines Bereiches von max. 5 Seemeilen (9,2 km) bis zur nächsten Küstenlinie.

Geltungsbereich C:

→ Weltweit

Massgebend ist der im Versicherungsvertrag genannte Geltungsbereich.

A2

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A2.1

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Voraussetzung für die Versicherung ist die Immatrikulation des Schiffes in der Schweiz.

A2.2

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

A2.3

Die Versicherung erlischt, wenn

→ das Schiff im Ausland immatrikuliert wird.

Der Versicherungsschutz erlischt spätestens am Ende des Versicherungsjahres. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Annullierung des Schiffsausweises bei der zuständigen Behörde

→ über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird

→ der Schiffsausweis bei der zuständigen Behörde annulliert wird.

A3

Kündigung im Schadenfall

A3.1

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

→ der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat

→ die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

A3.2

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4

Gefahrs- und Vertragsänderungen

A4.1

Ändern die im Versicherungsantrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen (Anzeigespflicht).

A4.2

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A4.3

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A4.4

Bei einer wesentlichen Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A4.5

Ändert die Basler den Tarif oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.

A4.6

Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Änderung betroffene Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A4.7

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A5

Rückgriff und Leistungskürzung

A5.1

Die Basler kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist. Sie kann in den übrigen Versicherungszweigen ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

A5.2

Bei Schiffsunfällen oder Diebstahl verzichtet die Basler nach Massgabe von Z.2.1 auf einen Rückgriff oder eine Leistungskürzung, sofern diese Zusatzdeckung mitversichert ist.

A6

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A6.1

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A6.2

Halbjährliche Prämienzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

A6.3

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter 5 CHF einzufordern.

A6.4

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A6.5

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden.

A6.6

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet.

A6.7

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- Bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Schiffes kein Verschulden trifft.
- In der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Schiffsführer ein Verschulden trifft.
- Bei Kollision (Havarie), sofern weder den Halter noch den Schiffsführer ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen des Schiffes verursachte Schäden.
- Bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzeptionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

A6.8

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A6.9

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, stellt die Basler eine Mahngebühr von 30 CHF sowie eine Bearbeitungsgebühr für die Meldung des Schiffsausweiszugs von 100 CHF (Sperrkarte) in Rechnung. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten, gemäss Gebührenregelung unter www.baloise.ch.

A6.10

Bezieht sich ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht einer Vertragspartei nur auf einen oder einzelne Vertragsteile, so kann die berechtigte Partei den gesamten Vertrag kündigen bzw. die Anpassung des gesamten Vertrages verlangen.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch